

rechtigten Interessen von Straftätern wahrzunehmen. Die staatlichen Maßnahmen auf kriminelles Fehlverhalten müssen in jedem Fall in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der begangenen Straftat stehen. Sie müssen vernünftig sein und die Würde, das Leben und Eigentum des kriminell gewordenen Bürgers achten, wie es bereits Karl Marx begründete. Dementsprechend differenziert sind auch in der Strafprozeßordnung der DDR, die vor und im Ermittlungsverfahren bzw. im gerichtlichen Hauptverfahren zulässigen strafprozessualen Zwangsmaßnahmen und die gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Anwendung bestimmt worden. An die gerichtliche Anordnung der Untersuchungshaft, ihren Vollzug und die Aufrechterhaltung in Ermittlungs- und Gerichtsverfahren werden, weil sie die schwerwiegendste strafprozessuale Sicherungsmaßnahme mit Zwangscharakter ist, sehr hohe Anforderungen gestellt. (§§ 122 ff StPO)

- Die Untersuchungshaft ist im Strafverfahren die schwerwiegendste strafprozessuale Sicherungsmaßnahme mit Zwangscharakter. Sie ist darauf gerichtet, die Realisierung der Aufgaben des Strafverfahrens zu sichern. Sie greift tief in die Rechte der Verhafteten ein und hat Auswirkungen auf die betroffenen Familien und andere Personen.

Diese strafprozessuale Zwangsmaßnahme ist ihrem Wesen nach eine Form des Freiheitsentzuges (im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren, §§ 122, 123, 130 StPO); sie ist aber keine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne des StGB und somit auch keine vorweggenommene Freiheits- oder Haftstrafe gemäß § 38 StGB, jedoch in jedem Fall auf eine zu erkennende Freiheits- bzw. Haftstrafe anzurechnen (§ 341 StPO). Bei den in Untersuchungshaft